

Niederschrift

aufgenommen am Montag, den 13. September 2023, um 19 Uhr 00 im Gebäude „Die Quelle“ Sauerbrunn, 7202 Bad Sauerbrunn, Schulstraße 14, stattfindenden 5. Sitzung des Gemeinderates Bad Sauerbrunn.

Anwesende:

1. Bürgermeister Hutter Gerhard
2. Ersatzgemeinderat Reinhard Kawicher für Gemeinderat Wolfgang Großegger
3. Ersatzgemeinderat Andreas Lehner für Frau Gemeinderat Delan Hutter
4. Gemeinderat Joakim Schweiger-Ortiz
5. Gemeindevorstand Stefan Neubauer
6. Gemeindevorstand Monika Payer
7. Gemeindevorstand Ralph Rösener
8. Ersatzgemeinderat Joachim Etzelstorfer für Gemeindevorstand Herbert Hanzl
9. Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss
10. Frau Gemeinderat Mag. Erika Spitzer-Garner
11. Frau Gemeinderat Manuela Etzelstorfer
12. Frau Gemeinderat Karin Walk
13. Gemeinderat Johannes Diebler
14. Gemeinderat Otmar Florian
15. Vizebürgermeister Ing. August Gruber
16. Gemeinderat Mag. Christoph Gausch
17. Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof
18. Frau Gemeinderat Mag. Daniela Krammer
19. Frau Gemeinderat Betina Balla
20. Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger
21. Gemeinderat Florian Schöntag

Des Weiteren anwesend:

Schriftführer Harald Seedoch
Ersatzgemeinderat Marco Szodl
Frau Ersatzgemeinderat Caroline Steiner
Frau Ersatzgemeinderat Sabine Lindauer

Entschuldigt ferngeblieben ist/sind:

Gemeindevorstand Herbert Hanzl
Gemeinderat Wolfgang Großegger
Frau Gemeinderat Delan Hutter

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates, den Gemeindebediensteten und stellt fest, dass die Sitzung einberufen wurde, die Einladung zur Sitzung mit der Bekanntgabe der Tagesordnung an alle Gemeinderatsmitglieder schriftlich und rechtzeitig erfolgte, die Beschlussfähigkeit gegeben ist, nachdem 21 Gemeinderatsmitglieder anwesend sind,

und
die öffentliche Kundmachung an der Amtstafel erfolgt ist.

Der Bürgermeister weist darauf hin, dass gemäß § 45 Abs. 5 Bgld GemO 2003 die Verhandlungsschrift über die letzte Gemeinderatssitzung am 08. Mai 2023 für die Mitglieder des Gemeinderates zur Einsichtnahme aufgelegt war und verweist auf das Einwendungsrecht.

Da keine Einwendungen erhoben werden erklärt Bürgermeister Gerhard Hutter die Verhandlungsschrift vom 08.05.2023 für genehmigt.

Beglaubiger:

**Frau Gemeinderat Mag. Daniela Krammer
Gemeinderat Joakim Schweiger-Ortiz**

Betreffend die Aufnahme/Abänderung folgender Angelegenheit auf die Tagesordnung der heutigen Gemeinderatssitzung:
stellt Bürgermeister Gerhard Hutter den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen, die Tagesordnung möge wie folgt geändert werden

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird **einstimmig** zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Der Bürgermeister gibt folgende Tagesordnung bekannt:

- 1.) Bausperre für Grundstücke im Bauland im HQ 30 Bereich gemäß § 33 Abs.6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (in Zusammenhang mit TOP 2)**
- 2.) 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn**
- 3.) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“**
- 4.) Verordnung über die Bausperre nach dem Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969 in Verbindung mit § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Genehmigung von Bauvorhaben**
- 5.) Befristete Stundenerhöhung und befristete Neuaufnahme im Kindergarten Bad Sauerbrunn**
- 6.) Bericht des Prüfungsausschusses**
- 7.) Zwei Anträge der MFG-Ortsgruppe Bad Sauerbrunn wegen Lärm und Lautstärke beim Pfingstkirtag und Funcourt/Beachvolleyplatz**

**8.) Antrag: Die Grünen-Bad Sauerbrunn für einen Beitritt zu KLAR (Klimaanpassungsregion)
-Rosalia - Kogelberg**

9.) Allfälliges

Gedenkminute für den Ehrenbürger Walter Arlen

1. Bausperre für Grundstücke im Bauland im HQ 30 Bereich gemäß § 33 Abs.6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 (in Zusammenhang mit TOP 2)

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Mag. Harald Seedoch um Berichterstattung:

Bericht Mag. Harald Seedoch

In § 33 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 ist vorgesehen, dass bei einer Änderung des Flächenwidmungsplanes jene unbebauten Grundstücke im Bauland, welche im HQ 30 liegen grundsätzlich in geeignetes Grünland neu zu widmen sind (Abs. 5 leg. cit.). In unseren Fall aber wurden bereits Maßnahmen für den Hochwasserschutz getroffen. Daher ist nach Abs 6, über diese Grundstücke eine Bausperre zu erlassen.

Die Bausperre bewirkt vor allem, dass wenn unbebaute Grundstücke bebaut werden wollen ein Konzept für Hochwasserschutz von einem befugten Sachverständigen vorgelegt werden muss.

Die planliche Darstellung betreffend die HQ 30 Bereiche werden dem Gemeinderat Bad Sauerbrunn vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Zusammengefasst ist zu sagen, dass innerhalb von Hochwasseranschlagsbereichen, also bis HQ 30, eine Bausperre für unbebautes Bauland zu erlassen ist. Rückwidmungen in Grünland sind nicht mehr notwendig, weil bereits der Prozess der Errichtung eines Hochwasserschutzes eingeleitet worden ist. Geregelt in § 33 Abs. 6 Burgenländisches Raumplanungsgesetz.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss bezeichnet den Gesetzestext „nur für unbebautes Bauland“ als sinnwidrig und führt an, dass das Gemeindezentrum „neu“ in diesen Bereich ebenfalls errichtet wird.

Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger erklärt, dass diese Grundstücke bereits verbaut sind, aber Maßnahmen gegen Hochwasser berücksichtigt werden.

Auf Frage des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wünscht keine weitere Beratung

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 13.09 2023 Zahl: 031-2/2023, über die Erlassung einer befristeten Bausperre gemäß §33 Abs 6 in Verbindung mit von § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl.Nr. 49/2019 i.d.g.F.

§ 1 Allgemeines

Gemäß §33 Abs 6 in Verbindung mit § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 49/2019, i.d.g.F., wird zur Sicherung eines geeigneten Hochwasserschutzes von Baulandflächen, die sich innerhalb des 30-jährlichen Hochwasser befinden und für die bereits Projekte zur Hochwasserfreimachung eingeleitet wurden, eine befristete Bausperre erlassen.

§ 2 Geltungsbereich

Der örtliche Geltungsbereich bezieht sich auf die unbebauten Baulandflächen innerhalb der 30-jährlichen Hochwasseranschlagslinie. Diese Hochwasseranschlagslinie ist im beiliegenden Plan Nr. 22079-3 (Planverfasser: A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 24.08.2023) gekennzeichnet.

§ 3 Zweck

- (1) Die Umsetzung eines Projektes zur Herstellung der Hochwasserfreiheit der bestehenden HQ30-Flächen im Ortsgebiet der KG Sauerbrunn ist eingeleitet.

Bis zur Fertigstellung dieses Hochwasserprojektes soll sichergestellt werden, dass in den für die befristete Bausperre vorgesehenen Bereichen keine unkontrollierte Bebauung stattfinden kann.

- (2) Während der Bausperre dürfen in dem in § 2 bezeichneten Gebiet Baubewilligungen grundsätzlich nicht erteilt werden. Ausnahmen von diesem Verbot sind zulässig, wenn der Gemeinderat nach Anhörung wenigstens eines Sachverständigen feststellt, dass die Fläche des geplanten Bauvorhabens hochwasserfrei ist.

§ 4 Geltungsdauer

- (1) Diese Verordnung tritt nach Ablauf des Tages ihrer Kundmachung in Kraft.
- (2) Die Bausperre verliert nach Umsetzung des Projektes zur Hochwasserfreistellung sowie Berücksichtigung im Flächenwidmungsplan, jedoch max. 5 Jahre nach ihrer Erlassung, die Wirksamkeit.

Für den Gemeinderat: Bürgermeister Gerhard Hutter

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

2.) 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Mag. Harald Seedoch um Berichterstattung

Bericht Mag. Harald Seedoch über die 9. Änderung Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Sauerbrunn

1. Kundmachung der 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes ist erfolgt vom 17. Juli 2023 bis 28. August 2023
2. Die Landesregierung hat eine Vorprüfung durchgeführt. Die angedachten Flächenwidmungsänderungen beim Grundstück „Freiberger- Zielpunkt“ wurden im Gegensatz zum Auflageexemplar beim Beschlussexemplar wegen Lage im HQ 30 herausgenommen.
3. Nachbargemeinden Pötsching, Neudörfel, Wiesen und Lichtenwörth wurden verständigt
4. Weder Einwendungen noch Erinnerungen von Bürgern wurden eingebracht.
5. Sämtliche Stellungnahmen werden dem Gemeinderat Bad Sauerbrunn zur Kenntnis gebracht.

Festgestellt wird somit, dass der Entwurf der 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes vor Beschlussfassung durch sechs Wochen hindurch im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht aufgelegt ist. Die Auflage wurde durch ortsübliche Kundmachung bekanntgegeben.

Die zweiwöchige Wartefrist ist ebenfalls abgelaufen – Ein Beschluss des Gemeinderates Bad Sauerbrunn ist daher möglich.

Die 9. Änderung des dig. Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn ist im Gemeindeamt sechs Wochen öffentlich aufgelegt. Während der 6-wöchigen Auflagefrist sind

Stellungnahmen eingetroffen. Sämtliche Stellungnahmen wurden im Gemeinderat entsprechend den Vorgaben des § 2 Abs. 6 Bgld. RPEG i.d.g.F. behandelt.

Das Büro A I R hat die Stellungnahmen zusammengefasst und eine Empfehlung für den Beschluss im Gemeinderat abgegeben (hier: Beschlussexemplar siehe Anhang).

Aufgrund der eingetroffenen Stellungnahmen und einer Begehung mit Vertretern einzelner Fachabteilungen und Sachverständigen (Referat Raumplanung, Landesumweltanwaltschaft, Landschaftsschutz, Naturschutz) ergaben sich folgende Änderungen/Ergänzungen gegenüber der öffentlichen Auflage bzw. Vorgaben oder Empfehlungen für nachfolgende Materienverfahren:

Beilage ./1 eingelangte Stellungnahmen/Erinnerungen und Überblick Empfehlungen AIR gegenüber Auflage (Seite 1bis 7) samt Erklärung gem. §2 Abs.4 Z.2 Bgld Raumplanungseinführungsgesetz werden den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderat Bad Sauerbrunn vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Darüber hinaus wurde der Änderungspunkt 3 nicht im Gemeinderat beschlossen.

II.

Die Änderungspunkte der 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes werden den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates Bad Sauerbrunn vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

III.

Das Beschlussexemplar zur 9. Änderung des digitalen Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn mit Stand 13. September 2023 mit den Änderungspunkten samt Erläuterungen wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Der Wortlaut der Verordnung wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates Bad Sauerbrunn zur Kenntnis gebracht.

IV.

Grundbuchsauszüge mit dem eingetragenen Servitut der Grundstücke Nrn. 905/2 und 910/3, KG Sauerbrunn, KG Sauerbrunn werden dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht.

V.

Des Weiteren sind vom Gemeinderat die Baulandmobilisierungsverträge mit Frau Nela Kadic und der Familie Pieber/Kohl zu genehmigen. Dies sind Optionsverträge. Wobei die Gemeinde Bad Sauerbrunn bei fehlender Bebauung die Grundstücke zu einem Preis von 138,57 Euro/m² kaufen kann. Der Inhalt der Baulandmobilisierungsverträge wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates Bad Sauerbrunn vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.

Gemeinderat Reinhard Kawicher bringt vor, dass ursprünglich gesagt wurde beim „Angerhut“ keine Umwidmungen mehr durchzuführen.

Vizebürgermeister Ing. August Gruber erklärt, dass seitens der Abteilung 2 – Raumplanung ein Konzept verlangt hat, ansonsten in diesen Bereich (hier: insbesondere Teilflächen der Grundstücke 905/2 und 910/3, KG Sauerbrunn), keine Umwidmungen erfolgen können.

Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger verweist auf die 8. Änderung des Flächenwidmungsplanes wo die Umwidmung der genannten Grundstücke eigentlich schon vorgesehen war. Das Land hätte dies aber nicht genehmigt, eben wegen fehlen eines Konzeptes für diesen Bereich. Daher wurden in der 8. Änderung diese gegenständlichen Umwidmungen herausgenommen.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss bringt vor, dass die Bebauung der zwei Grundstücke noch offen ist. Man sollte diese Bebauung im Bebauungsplan strenger regeln. Wenn alle Phasen, wie im Konzept dargestellt, durch sind bleibt von „Grün“ wenig übrig. Es ist ökologisch nicht tragbar. Vor allem der Baubestand sei gefährdet. Des Weiteren wird auf die Möglichkeit der Bebauung mit Reihenhäusern verwiesen. Daher sollte im Bebauungsplan dies neu geregelt werden und jemand sollte auch mit Frau Riha sprechen.

Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger erklärt, dass die Fluchtlinie im Bebauungsplan hinter den Bäumen liegt. Durch den Bebauungsplan können Bäume (Schutz) nicht geregelt werden. Dazu notwendig wäre ein Baumgesetz.

Bürgermeister Gerhard Hutter bringt vor, dass die 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes mit dem Land akkordiert sei.

Auf Frage von Gemeindevorstand Stefan Neubauer antwortet Bürgermeister Gerhard Hutter, dass niemand wegen der Baulandabgabe eine Rückwidmung beantragt hätte.

Es erfolgt eine allgemeine Diskussion über die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“.

Auf Frage des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wünscht keine weitere Beratung

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen:

I.

Die Baulandmobilisierungsverträge mit Frau Nela Kadic, Wien und der Miteigentümer Pieber/Kohl, Bad Sauerbrunn, welche einen integrierenden Bestandteil dieses Beschluss bilden (Beilage ./1), werden genehmigt.

II.

Die 9. Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Bad Sauerbrunn (Beschlussexemplar vom 13. September 2023, welches einen integrierenden Bestandteil dieses Beschluss bildet) wird unter Berücksichtigung der vorgebrachten Erinnerungen/Stellungnahmen sowie den zusammenfassenden Empfehlung des Planungsteams A.I .R. KOMMUNAL- UND REGIONAL P LANUNG GMBH, genehmigt und folgende Verordnungen erlassen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 13. 09. 2023, Zahl: 031-1/2023, mit der der Digitale Flächenwidmungsplan geändert wird (9. Änderung) Aufgrund des § 5 Bgld. Raumplanungseinführungsgesetz (Bgld. RPEG), LGBl. Nr. 50/2019, in der geltenden Fassung, wird verordnet:

§ 1

Der Digitale Flächenwidmungsplan der Gemeinde Bad Sauerbrunn (Verordnung des Gemeinderates vom 10.03.2009, in der Fassung der 8. Änderung) wird gemäß den inhaltlichen Festlegungen des beiliegenden digitalen Datensatzes (Projektnummer: 22079; Planverfasser A I R Kommunal- und Regionalplanung GmbH) geändert.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat:

Bürgermeister Gerhard Hutter

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl:, genehmigt.

Die Genehmigung ist im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr., verlautbart.

angeschlagen am:

abgenommen am:

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird mit 18 zu 3 Gegenstimmen zum Beschluss erhoben. Die Gemeinderäte Frau Mag. Rita Heiss, Frau Karin Walk und Stefan Neubauer stimmen gegen den Antrag. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

3.) 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Mag. Harald Seedoch und Gemeindevorstand Ing. Keiblinger um Berichterstattung

Den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates wird die 1. Änderung Bebauungsplan „Ortsgebiet“, Bestandsplan, Beschlussplan vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht, insbesondere dass

1. Die Kundmachung der 1. Änderung Bebauungsplanes erfolgte vom 19. Juli 2023 bis 30. August 2023,
2. Einwendungen, Erinnerungen, etc. keine eingebracht wurden,
3. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“ umfasst das gesamte Bauland von Bad Sauerbrunn,
4. Die 1. Änderung des Bebauungsplanes „Ortsgebiet“ wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates vollinhaltlich zur Kenntnis gebracht.
5. Der Wortlaut der Verordnung wird den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderates zur Kenntnis gebracht.

Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger erklärt, dass die 1. Änderung des Bebauungsplanes notwendig wurde, weil durch die Möglichkeit einer Parifizierung von Eigentum die Mindestgrundstücksgröße von 350m² unterschritten werden konnte und somit eine höhere Bebauungsdicht erreicht werden kann.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss und Gemeinderat Reinhard Kawicher bringen vor, dass Parkplätze und Verkehrsflächen zwar abgezogen werden, trotzdem können kleine Grundstücke entstehen. Aufgrund der Parkplätze gehen sich die 350m² wiederum aus.

Vizebürgermeister Ing. August Gruber erklärt, dass Rettungsautos und die Feuerwehr zu den Wohngebäuden zufahren müssen können.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss wirft ein, dass die Neuhausgasse nicht für Rettungsautos geeignet ist.

Gemeinderat Reinhard Kawicher vertritt die Ansicht, dass mithilfe der Parifizierung mehr kleinere Grundstücke geschaffen werden können.

Bürgermeister Gerhard Hutter erwidert, dass durch die Neuregelung des Bebauungsplanes ein zusätzliches Wohngebäude verhindert wurde.

Gemeinderat Reinhard Kawicher ist der Ansicht, dass heute mit diesem Beschluss die Parifizierung genehmigt wird.

Bürgermeister Gerhard Hutter erklärt, dass eine Parifizierung immer möglich sein wird, aber durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes wird die Bebauungsdichte verringert.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss bringt vor, dass die Genossenschaften durch die Parifizierung die Bebauungsdichte aushebeln und die bloß 25% unversiegelte Fläche in der Verordnung sind eine schlechte Variante.

Bürgermeister Gerhard Hutter verweist darauf, dass bloß maximal 40% verbaut werden darf.

Gemeinderat Reinhard Kawicher stellt fest, dass Oberflächenwasser auf Eigengrund zur Versickerung gebracht werden muss. Wasser wird dann wohl zum Nachbarn rinnen.

Bürgermeister Gerhard Hutter: Nein, zur Versickerung bedarf es Sickerschächte bei einer maximalen 40-prozentigen Verbauung.

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof ist der Ansicht, dass 25% unversiegelte Fläche zu wenig sei.

Gemeindevorstand Stefan Neubauer bringt vor, dass die „Hembachvilla“ abgerissen wird, kann auch das Gemeindeamt abgerissen werden.

Bürgermeister Gerhard Hutter erklärt, dass das Gemeindeamt unter Denkmalschutz steht. Der Weiterbestand ist gesichert.

Auf Vorbringen von Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof, dass eine Feuerwehrezufahrt mit 2,5 Meter zu gering sei, antwortet Bürgermeister Gerhard Hutter, dass alle Bauprojekte vom Sachverständigen geprüft und freigegeben wurden.

Gemeindevorstand Stefan Neubauer stellt in den Raum, dass die Sachverständigen nicht in Bad Sauerbrunn wohnen.

Dem widerspricht Bürgermeister Gerhard Hutter und verweist darauf, dass der Bausachverständige der Gemeinde Bad Sauerbrunn Ing. Zipfel wohnt in Bad Sauerbrunn.

Zwischen Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss und Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger erfolgt eine Diskussion hinsichtlich Parifizierung und der Bebauungsdichte samt Erklärung der Problematik der Parifizierung durch Gemeindevorstand Ing. Gerhard Keiblinger im Zusammenhang mit zukünftigen Grundstückteilungen. Daher die Neuregelung (1. Änderung des Bebauungsplanes) um die Bebauungsdichte zu senken.

Auf Frage des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wünscht keine weitere Beratung

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen:

V E R O R D N U N G

des Gemeinderates der Gemeinde Bad Sauerbrunn vom 13. September 2023, mit welcher der Bebauungsplan „Ortsgebiet“ geändert wird (1. Änderung).

Auf Grund der §§ 46 und 49 des Bgld. Raumplanungsgesetzes, LGBl. Nr. 49/2019, wird verordnet:

§1 Geltungsbereich

Der Bebauungsplan legt die Einzelheiten der Bebauung für das gesamte Planungsgebiet nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen und der beiliegenden Plandarstellung, Plan Nr. 22141-01 (auch als Rechtsplan bezeichnet), Büro AIR Kommunal- und Regionalplanung GmbH, Stand 13.09.2023, welcher einen integrierenden Bestandteil dieser Verordnung bildet, fest.

§ 2 Bauungsweise, Baulinie, Bebauungsdichte, Mindestgrundstücksgrößen, Wohneinheiten

- (1) Die Bauungsweise, die Baulinie, die max. Bebauungsdichte (bauliche Ausnutzung der Baugrundstücke) sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Plan Nr. 22141-01 zu entnehmen.**

- (2) Wenn im beiliegenden Plan Nr. 22141-01 nichts anders festgelegt ist, ist im Falle der halboffenen Bebauung an jene seitliche Grundgrenze anzubauen, an die bereits in der Umgebung vorrangig angebaut wurde.
In den Gebietstypen C, E und F ist im Fall der halboffenen Bebauung ein Abrücken der Gebäude von der Grundgrenze von 1,0m bis kleiner 3,0m zulässig.**

- (3) In den Gebietstypen C, E und F ist die Errichtung von Anlagen in Reihenhauscharakteristik nicht zulässig. Eine Reihenhauscharakteristik ist gegeben, wenn ein Bauvorhaben mehr als zwei in fortlaufender Reihe aneinandergebaute Hauptgebäude aufweist oder nach außen als Anlage mit mehr als zwei aneinandergebauten Hauptgebäuden erscheint.**

- (4) In Ausnahmefällen ist unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien geringe Bauplatzgröße, Berücksichtigung von Grün- und Freiflächen, Art und Weise der Nutzungen (gewerblich oder öffentlich) eine Erhöhung der Bebauungsdichte zulässig.**

- (5) Der Bereich zwischen der vorderen Baulinie und der Straßenfluchtlinie ist von jeglicher Bebauung freizuhalten. Ausgenommen davon sind Einfriedungen, überdachte Stellplätze und untergeordnete Bauteile gem. §5 Abs. 4 Bgld. Baugesetz 1997.
Überdachte Stellplätze sind mindestens 1,0m von der Straßenfluchtlinie abzurücken und dürfen eine Höhe von max. 3,0m aufweisen. Der Abstand zur Straßenfluchtlinie und die Gebäudehöhe sind an bereits bestehende vergleichbare Nachbarbebauungen anzupassen. In diesem Fall darf der Abstand zur Straßenfluchtlinie weniger als 1,0m betragen.**

- (6) Im Gebietstyp A gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01 haben die Bauplätze eine Mindestgröße von 400m² aufzuweisen.**

In den Gebietstypen B, C, E und F gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01 haben die Bauplätze eine Mindestgröße von 350m² aufzuweisen.

Ausgenommen davon sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes bereits bestehende und rechtmäßig bebaute Bauplätze mit einer Fläche kleiner 400m² im Fall des Gebietstyps A sowie einer Fläche kleiner 350m² im Fall der Gebietstypen B, C, E und F. Diese dürfen in der bestehenden Größe belassen und bebaut werden.

- (7) In den Gebietstypen A und B gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01 ist auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 200m² die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen ab einer Größe von 200m² die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten und je weiteren 200m² Bauplatzfläche zusätzlich je eine weitere Wohneinheit zulässig.

In den Gebietstypen C, E (ausgenommen Baublock Nr. 14) und F gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01 ist

auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 700m² die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen ab einer Größe von 700m² die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten und je weiteren 350m² Bauplatzfläche zusätzlich je eine weitere Wohneinheit zulässig.

Im Baublock Nr. 14 ist

auf Bauplätzen mit einer Größe kleiner als 1.400m² die Errichtung von max. 1 Wohneinheit, auf Bauplätzen ab einer Größe von 1.400m² die Errichtung von max. 2 Wohneinheiten und je weiteren 700m² Bauplatzfläche zusätzlich je eine weitere Wohneinheit zulässig.

Ausgenommen davon sind bei Inkrafttreten des vorliegenden Bebauungsplanes bereits bestehende Bauplätze mit einer Fläche kleiner 200m² im Fall der Gebietstypen A und B sowie einer Fläche kleiner 700m² im Fall der Gebietstypen B, C, E und F. Auf diesen sind ebenfalls zwei Wohneinheiten pro Bauplatz zulässig.

- (8) Die Mindestbauplatzgrößen gem. Abs. 6 und die Wohneinheiten je Bauplatz gem. Abs. 7 gelten auch für Nutzungseinheiten, das ist ein selbständig nutzbarer Teil eines Bauplatzes, bestehend aus Gebäuden inkl. sonstige Bauten sowie Frei- und Gartenflächen.

- (9) In den Gebietstypen A, B, C und D gem. beiliegendem Rechtsplan sind mind. 20 % und in den übrigen Gebietstypen gem. beiliegendem Rechtsplan mind. 25 % des Bauplatzes als sickerfähige unversiegelte Fläche zu belassen.

- (10) Bei der Berechnung der Bauplatzfläche sind

Verbindungsstreifen, welche ausgehend von der Straßenfluchtlinie zur Erschließung des Bauplatzes dienen, und

im Fall von Bauvorhaben ab drei Wohneinheiten innere Erschließungswege zu den Abstellplätzen gem. § 4 Abs. 1 sowie sonstige innere Erschließungswege ab einer Breite von 1,5 m

abzuziehen.

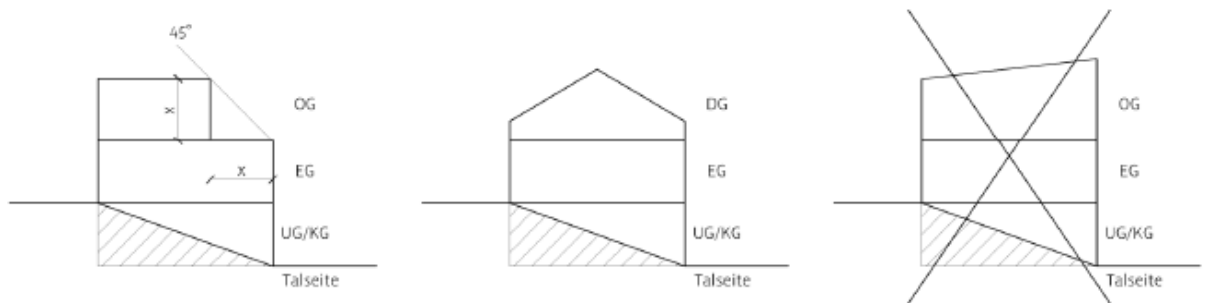
§ 3 Gebäudehöhe, Geschossanzahl

(1) Die Gebäudehöhe und die Firsthöhe sowie Zusatzbestimmungen sind dem beiliegenden Plan Nr. 22141-01 zu entnehmen.

(2) Die Gebäudehöhe ist in den Baublöcken Nr. 5, 6, 7 und 8 lt. Plan Nr. 22141-01 vom angrenzenden Gehsteigniveau, im Falle eines nicht vorhandenen Gehsteiges von der angrenzenden Straßenoberkante zu messen. In allen übrigen Bereichen ist die Gebäudehöhe gem. Bgld. Baugesetz 1997 i.d.g.F. von der Schnittlinie der jeweiligen Gebäudefront mit dem verglichenen, gewachsenen Gelände zu messen.

(3) Das Gebäude darf talseitig nur mit maximal zwei Vollgeschossen aus dem Gelände ragen.

Abbildung 1: Systemskizzen zur Verdeutlichung der zulässigen Geschoße

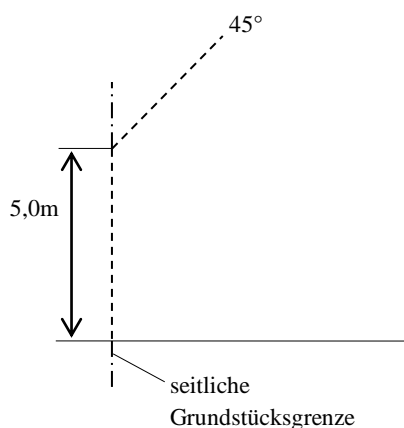


z.B. max. zulässig KG, EG und DG, wenn das KG zur Gänze aus dem Gelände ragt, jedoch kein vollwertiges OG

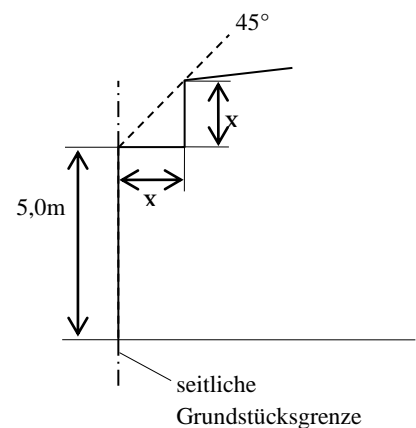
(4) In den Gebietstypen C, E und F gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01 sind im Bereich der seitlichen Grundgrenze im Falle der halboffenen Bauweise sämtliche Gebäudeteile über 5,0m Höhe zurückzusetzen oder abzuwalmen, sodass ein Lichteinfallswinkel von 45°, gemessen an der seitlichen Grundstücksgrenze entsprechend den abgebildeten Skizzen eingehalten wird.

Abbildung 2: Systemskizzen zur Verdeutlichung der Festlegung betreffend äußerer Rahmen an seitlicher Grundstücksgrenze

Darstellung des äußeren Rahmens:



Beispiel Pult- oder Flachdach an der seitlichen Grundstücksgrenze (im Fall der halboffenen Bauweise):



Diese Höhe wird vom bestehenden Gelände an der seitlichen Grundstücksgrenze festgelegt. Ausgenommen davon sind zur betreffenden seitlichen Grundstücksgrenze orientierte Außenwandflächen bis zu einer Fläche von in Summe maximal 20m². Diese dürfen den oben festgelegten äußeren Rahmen überschreiten.

- (5) In Ausnahmefällen ist unter besonderer Berücksichtigung der Kriterien Anrainerschutz, Baugestaltung, örtliche Gegebenheiten und keine Beeinträchtigung des Ortsbilds, abweichend von den Bestimmungen des Abs. 1, eine Erhöhung der Gebäudehöhe und der Firsthöhe um weitere 3m, begrenzt auf eine Fläche von max. 20m², zulässig.

§ 4 Nebengebäude, Abstellanlagen, Grundstückseinfahrten

- (1) Je Wohneinheit sind mind. zwei Abstellplätze auf Eigengrund in einer Größe von jeweils mind. 2,5 m x 5,0 m herzustellen. In Ausnahmefällen sind unter Berücksichtigung der Kriterien sehr kleine Grundstücke (kleiner als 200m² in Gebietstyp A und B gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01) oder Wohneinheiten kleiner 70m² (in den Gebietstypen A, B und C gemäß beiliegendem Plan Nr. 22141-01) eine Abweichung von dieser Festlegung zulässig.

Diese Abstellplätze sind ab Bauvorhaben mit 3 Wohneinheiten

entweder in unmittelbarer Nähe, jedoch in max. 35 m Entfernung, von der jeweiligen zugehörigen Wohneinheit anzuordnen

oder in einer Entfernung größer als 35 m zulässig, wenn die Befahrbarkeit zur jeweiligen Wohneinheit mit einem mind. 6 m breiten Erschließungsweg gewährleistet ist. Die Breite dieses Erschließungsweges darf im letzten, von der Hauptanbindung am weitesten entfernten, Abschnitt auf einer Länge von max. 20 m auf 4,5 m reduziert werden.

- (2) Die Breite der Grundstückseinfahrten beträgt max. 7,00 m je Bauplatz.

§ 5 Allgemeine Bestimmungen über die äußere Gestaltung der Gebäude

- (1) Die Gebäude haben dem Gebietscharakter zu entsprechen und dürfen das Ortsbild nicht wesentlich beeinträchtigen. Die Farbgebung der Gebäude (weiß und natürliche, gedeckte, nicht grelle, helle Farben) ist an die Gesamterscheinung des Planungsgebietes anzupassen. Glitzernde Fassaden sind nicht zulässig.

- (2) Die Anbringung von Reklamen auf Dächern und Häuserwänden ist untersagt oder nur dann zulässig, wenn von dieser Anordnung keine negativen Wirkungen auf das Ortsbild ausgehen.

- (3) Die Gesamtlänge der Gaupen darf straßenseitig 40% der an der Traufe gemessenen Dachlänge

nicht überschreiten.

(4) Für die Dachdeckung von Steildächern (ab 20° Neigung) sind dunkle Farbtöne vorzusehen. Zulässig sind graue, braune, und kamin- sowie dunkelrote Farbtöne. Nicht zulässig sind grelle Farbtöne und die Farben weiß, gelb, grün, blau, violett und rosa.

(5) Denkmalgeschützte Gebäude dürfen in der Fassaden- und Dachfarbe von den Vorgaben des § 5 Abs. 1 und 4 dieser Verordnung abweichen.

(6) Die Hauptfirstrichtung ist gemäß den angrenzenden und umliegend dominierenden Dächern auszuführen.

(7) Pultdächer sind traufständig zur Straße anzuordnen.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem ersten Tag ihrer Kundmachung in Kraft.

Für den Gemeinderat

Der Bürgermeister Gerhard Hutter

Diese Verordnung wurde mit Bescheid der Burgenländischen Landesregierung vom, Zahl: LAD-RO-, genehmigt.

Verlautbart im Landesamtsblatt für das Burgenland vom, Stück, Nr.

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird mit 15 zu 6 Gegenstimmen zum Beschluss erhoben. Die Gemeinderäte Frau Mag. Rita Heiss, Stefan Neubauer, Karin Walk, Ralf Rösener, Reinhard Kawicher und Mst. Willhelm Rothschof stimmen gegen den Antrag. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

4. Verordnung über die Bausperre nach dem Burgenländisches Raumplanungsgesetz 1969 in Verbindung

mit § 52 Burgenländisches Raumplanungsgesetz 2019 - Genehmigung von Bauvorhaben

Aussonderung gemäß § 44 Bgld GemO 2003

5. Befristete Stundenerhöhung und befristete Neuaufnahme im Kindergarten Bad Sauerbrunn

Aussonderung gemäß § 44 Bgld GemO 2003

Die Zuhörer betreten wieder den Sitzungssaal

6. Bericht des Prüfungsausschusses

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss um
Berichterstattung

Bericht Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss: Diese verweist, insbesondere auf den Gesellschaftsvertrag und auf den fehlenden Beirat bzw. auf die Veraltete Zusammensetzung des Beirates.

Gemeinderat Reinhard Kawicher erklärt, dass er, wenn jetzt nicht möglich, seine Fragen in diesen Zusammenhang unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ stellen werde.

Auf Frage des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wünscht keine weitere Beratung

Der Bürgermeister stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen:

Die Berichte des Prüfungsausschusses vom 20. März 2023, 23 Mai 2023, 01. Juni 2023 und 10. August 2023 werden von den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderat Bad Sauerbrunn zur Kenntnis genommen.

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird einstimmig zum Beschluss erhoben. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

7. Zwei Anträge der MFG-Ortsgruppe Bad Sauerbrunn wegen Lärm und Lautstärke beim Pfingstkirtag und Funcourt/Beachvolleyplatz

I. Pfingstkirtag

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof um Berichterstattung

Bericht Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof:

Es wurden auf einer Terrasse während des Pfingstkirtages hundert Dezibel mit einem Messgerät gemessen. Dies ist ein sehr hoher Wert. Der Antrag geht nicht gegen die Veranstalter. Es sollten während der Festivität maximal 65 Dezibel Umgebungslärm gemessen werden.

Gemeinderat Johannes Diebler bringt vor, dass eine Sperrstunde mit 02Uhr00 früh nicht ernst genommen werden kann. Der Antrag sollte zurückgenommen werden und es sollte nicht gegen den Verein agiert werden.

Vizebürgermeister Ing. August Gruber zu Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof: Du vertritts zwei Personen Gemeinderat Johannes Diebler einen ganzen Verein und dessen Gäste.

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof bringt vor, dass sein Antrag nicht gegen den Verein gerichtet ist. Zwei Familien haben sich an ihm gewandt. Daher wurde diese Sache in den Gemeinderat gebracht.

Gemeinderat Reinhard Kawicher führt an, dass wenn gesetzliche Vorschriften vorhanden seien, kein Beschluss gefasst werden muss. Die jeweiligen Personen sollen Anzeige erstatten. Ein Beschluss bringt nichts wenn es gesetzliche Regelungen gibt.

Bürgermeister Gerhard Hutter erklärt, dass diese zwei Tage (Pfingstkirtag bis vier Uhr früh) mit der Bezirkshauptmannschaft akkordiert sind. Alle sonstigen Veranstaltungen enden spätestens um 24 Uhr 00.

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof macht den Vorschlag, dass bei Musik mit den Interpreten vereinbart wird, dass ab 01 Uhr 00 die Lautstärke zurückgeregelt wird. Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Gemeinderat Willhelm Rothschof seine Anträge zu stellen

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen:

I.

Dass beim Pfingstfest-Festzelt, auf Grund von Anrainerbeschwerden, sowie bei zukünftigen Veranstaltungen die Genehmigung diverser Musikveranstaltungen bis maximal 02.00 erteilt werden und sich die Musikveranstalter an die vorgeschriebenen Dezibel, die von der Umweltbehörde vorgeschrieben sind, sowie Sperrstunden halten müssen.

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird mit 1 Stimmen zu 20 Gegenstimmen **nicht zum Beschluss** erhoben. Dafür stimmt: Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof
Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

Bürgermeister Gerhard Hutter stellt den Gegenantrag der Gemeinderat wolle beschließen

Der Ablauf aller Veranstaltung wie z.B. Pfingstkirtag (Festzelt, Musik und Sperrstunde, ...) und alle bisherige Veranstaltungen sollen wie bisher abgehalten werden können.

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird mit 20 zu 1 Gegenstimme **zum Beschluss erhoben**. Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof stimmt gegen den Antrag. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

II. Funcourt - Kinderspielplatz

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof: Der Antrag erfolgte auf Grund von Anrainerbeschwerden wegen Lärm. Es sollten Maßnahmen getroffen werden, dass übermäßiger Lärm zum Wohle der Anrainer vermieden wird. Der Antrag zielt auf Rücksichtnahme der Anrainer ab.

Den anwesenden Mitgliedern des Gemeinderats werden Fotos zur Kenntnis gebracht, welche zeigen, dass Schilder am Funcourt angebracht sind um Lärm zu vermeiden.

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen

Dass der Spielplatz, Beachvolleyballplatz, und der Funcourt in sichtbarer Höhe mit Schildern versehen werden die auf die Anrainer hinweisen z.B. „Bitte Lärm vermeiden auf die Anrainer“ achten.

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird mit 6 zu 15 Gegenstimmen **abgelehnt**.

Dafür stimmen: Die Gemeinderäte Frau Mag. Rita Heiss, Stefan Neubauer, Karin Walk, Ralf Rösener, Reinhard Kawicher und Mst. Willhelm Rothschof
Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

8. Antrag: Die Grünen-Bad Sauerbrunn für einen Beitritt zu KLAR (Klimaanpassungsregion) -Rosalia - Kogelberg

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Frau Gemeinderat Mag. Erika Spitzer-Garner um Berichterstattung

Frau Gemeinderat Mag. Erika Spitzer-Garner präsentiert mittels Powerpoint die Grundlagen und Fördermöglichkeiten der KLAR (Klimaanpassungsregion) -Rosalia – Kogelberg.

Auf Frage von Gemeinderat Reinhard Kawicher antwortet Bürgermeister Gerhard Hutter, dass es noch keine konkreten Projekte gäbe, denn wir sind auch noch nicht dabei. Möglich wäre am Hauptplatz bzw. Kurpark Förderungen für Bepflanzungen einzureichen.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss bringt vor, dass diese 3.500,-- Euro ins Budget einzuarbeiten sind und auch die Investitionen.

Bürgermeister Gerhard Hutter: Einen Beschluss zum Beitritt können wir machen. Konkrete Projekte können dann budgetiert werden.

Gemeinderat Mst. Willhelm Rothschof: Die Kosten pro Jahr betragen 3.500, -- Euro. Die konkreten Maßnahmen müssen aufgestellt werden.

Frau Gemeinderat Dr. Erika Spitzer-Garner erklärt, dass die Summe schon auch Teil der Förderung ist.

Frau Gemeinderat Mag. Daniela Krammer erklärt, dass 75% gefördert werden von einer Maximalsumme von 20.000,-- Euro. Also Maximalforderung von 75% pro Projekt. Eine Kofinanzierung ist natürlich möglich.

Frau Gemeinderat Dr. Erika Spitzer-Garner klärt auf, dass dies ein Grundsatzbeschluss sei um bei KLAR dabei zu sein.

Bürgermeister Gerhard Hutter ersucht Frau Gemeinderat Mag. Erika Spitzer-Garner den Antrag zu stellen

Frau Gemeinderat Mag. Erika Spitzer-Garner stellt den Antrag der Gemeinderat wolle beschließen

Der Beitritt zu KLAR (Klimanpassungsregion) Rosalia - Koglberg wird genehmigt

Beschluss: Der vorstehende Antrag, welcher einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, wird mit 11 zu 10 Gegenstimmen zum Beschluss erhoben. Die Gemeinderäte Frau Mag. Rita Heiss, Stefan Neubauer, Karin Walk, Ralf Rösener, Reinhard Kawicher und Mst. Willhelm Rothschof, Johannes Diebler, Joachim Etzelstorfer, Mag. Christoph Gausch und Manuela Etzelstorfer stimmen gegen den Antrag. Die Abstimmung erfolgt mit einem Handzeichen.

9. Allfälliges

1.Bürgermeister Gerhard Hutter berichtet über den Stand mit der BDO; Vorschlag der BDO wäre es, dass die einzelnen Fraktionen die Einsparungsmaßnahmen besprechen. Sodann in einer Gemeinderatssitzung (Oktober – November) über die Einsparungsmaßnahmen eine Beschlussfassung. Auf Frage von Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss antwortet Bürgermeister Gerhard Hutter, dass die BDO immer mit dem Land in Verbindung ist.

Es erfolgt eine Diskussion zwischen Gemeindevorstand Stefan Neubauer, Bürgermeister Gerhard Hutter und Frau Gemeinderat Bettina Balla über den Vorschlag von Gemeindevorstand Stefan Neubauer selbst über Einsparungsmaßen nachzudenken.

Frau Gemeinderat Mag. Rita Heiss moniert, dass es überhaupt keine Informationen gibt.

Mag. Christoph Gausch bringt vor, es sei egal ob die Wirtschaftsprüfer in einer Woche oder zwei Wochen Informationen vorlegen. Die SPÖ wartet die BDO ab vorher werden wir keiner Investitionen zustimmen. Deshalb auch die Ablehnung von KLAR!

Gemeindevorstand Stefan Neubauer empfiehlt, dass 2023 nicht wie früher weitergearbeitet wird.

Gemeinderat Frau Mag. Rita Heiss bringt vor: Wer schützt die Gemeinde im Extremfall? Laut Aussage der Abteilung 2 des Landes hilft das Land.

Frau Gemeinderat Dr. Erika Spitzer-Garner: Für mich ist KLAR eine Positionierung gegen den Klimawandel.

2. Gemeinderat Reinhard Kawicher bringt vor, dass lt. Aussage von Mag. Rita Heiss der Prüfungsausschuss über die GmbH nicht alles bekommen hätte. Wer der Beirat sei ist unbekannt. Scheinbar existiert noch der alte Beirat. Mag. Harald Seedoch weist darauf hin, dass er nicht Geschäftsführer der GmbH sei und deshalb keine Unterlagen der GmbH habe. Außerdem wie aus dem Bericht des Prüfungsausschusses und der Aussage des Geschäftsführers herausgehört bestimmt der Bürgermeister in der GmbH und nicht der Geschäftsführer.

Es wird über die Aussage des Geschäftsführers der GmbH, dass der Bürgermeister in der GmbH bestimmt diskutiert.

3. Bürgermeister Gerhard Hutter berichtet über die Hotterbereinigung, insbesondere, dass in all den Jahrzehnten jede Fraktion versucht hat diese Hotterbereinigung durchzuführen.

4. Gemeinderat Mag. Christoph Gausch bringt zum Thema Protokoll vor, dass eine Gemeinderatssitzung lt. SPÖ vollinhaltlich wiedergegeben werden sollte.

5. Es erfolgt eine Einladung zum 01. Oktober 2023, 14 Uhr 00, über die Verleihung des Zertifikats für den Kindergarten als Naturparkkindergarten.

Vom Gemeinderat werden keine weiteren Angelegenheiten mehr beraten.

Bürgermeister Gerhard Hutter bedankt sich bei den Gemeinderäten für ihr Erscheinen und schließt die Sitzung um 23 Uhr 05

Ende: 23 Uhr 05

Bürgermeister:

Beglaubiger:

Schriftführer: